

juwi GmbH

**Errichtung von zwei Winkraftanlagen
des Typs GE 5.5
am WEA-Standort Niederkirchen II**

**Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz
(vom 07.02.2022)**



LAUB
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

fon 0631 303-3000
fax 0631 303-3033
www.laub-gmbh.de

juwi GmbH

**Errichtung von zwei Windkraftanlagen des Typs GE 5.5
am WEA-Standort Niederkirchen II**

Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz
(vom 07.02.2022)

L.A.U.B. - Ingenieurgesellschaft mbH

Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.: 0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Kaiserslautern, den 04. August 2022

Inhalt

1 Anlass	3
2 Berechnung der Ersatzzahlung als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild..	3
2.1 Beschreibung des Landschaftsraums innerhalb des Betrachtungsradius.....	4
2.2 Bewertungsrahmen.....	4
2.3 Ersatzgeldberechnung.....	5
Aufstellungsvermerk	6

Pläne

Plan 2 Übersicht zur Berechnung der Ersatzzahlung (Stand: 02.08.2022)

M 1:15.000

1 Anlass

Die juwi GmbH¹ aus Wörrstadt beabsichtigt die Errichtung von zwei Windenergieanlagen, eine in der Gemarkung Heimkirchen (WEA02, Gemeinde Niederkirchen) und eine in der Gemarkung Heiligenmoschel (WEA03, Gemeinde Heiligenmoschel), östlich von Niederkirchen (Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg, Kreis Kaiserslautern). Eine ursprünglich ebenfalls geplante WEA01 auf Gemarkung Heimkirchen wird nicht beantragt. Geplant ist die Errichtung des Typ GE 5.5. Die beiden Anlagen sollen mit einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nabenhöhe von 161 m errichtet werden. Des Weiteren muss stellenweise die Zuwegungen ausgebaut werden, was ebenfalls im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahren beantragt wird. Die Beantragung einer Kabeltrasse zum Anschluss an einen Netzabschlusspunkt erfolgt nachgelagert in einem separaten Antragsverfahren.

Die Errichtung der Windkraftanlagen ist mit einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verbunden und stellt damit einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Die Auswirkungen des Eingriffs auf Natur und Landschaft wurden demzufolge in einem Fachbeitrag Naturschutz (FBN) (L.A.U.B. GmbH, Stand: 07.02.2022) gemäß § 9 LNatSchG beschrieben sowie Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen und die notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Die Unterlagen wurden bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern eingereicht. Im Zuge der Prüfung des FBN durch die zuständige untere Naturschutzbehörde des Kreis Kaiserslautern ergaben sich Nachforderungen bezüglich der Bewertung des Landschaftsbildes und demzufolge auch der Berechnung der Ersatzgeldzahlung.

Die für den FBN relevanten Anpassungen bezüglich der Ersatzgeldberechnung werden nachfolgend aufgeführt.

2 Berechnung der Ersatzzahlung als Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild

Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch die Windenergieanlagen in der geplanten Dimension als nicht ausgleichbar einzustufen ist, erfolgt eine zusätzliche Bewertung zur Ermittlung einer Ausgleichsabgabe.

Die Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe erfolgt nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018. Diese besagt, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden und höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind (§ 6 LKompVO). Daher ist eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die Ermittlung der zu zahlenden Summe erfolgt über die Anlagenhöhe, wobei eine anteilige Gewichtung der um die Anlage betroffenen Landschaften nach Wertigkeit vorgenommen wird.

Gemäß § 7 Abs. 5 LKompVO ist als Betrachtungsradius für die Berechnung das 15-fache der Anlagenhöhe zu wählen. Bei dem Windpark Niederkirchen II beläuft sich der Betrachtungsraum auf 4.587,80 ha. Zugrunde gelegt wird bei beiden Anlagen eine WEA-Höhe von 240 m

¹ Nach den Verschmelzungen der juwi Operations & Maintenance GmbH sowie der Windwärts Energie GmbH auf die juwi AG im Mai, bzw. Juni erfolgte auch den **Rechtsformwechsel der juwi AG zur JUWI GmbH** mit der Eintragung ins Handelsregister beim Amtsgericht Mainz am 06.07.2022.

(Nabenhöhe 161 m + Rotorradius 79 m). Die Abgrenzung der Radien und der unterschiedlichen Wertstufen ist dem beiliegenden Plan Nr. 2 zu entnehmen bzw. wird im nachfolgenden beschrieben. Die Einstufung der Wertstufen erfolgt gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 LKompVO.

2.1 Beschreibung des Landschaftsraums innerhalb des Betrachtungsradius

Der Großteil des Landschaftsraums um die geplanten Anlagen lässt sich als offenlandbetonte Mosaiklandschaft charakterisieren. Er weist eine hohe Reliefenergie auf. Auf der flachhügeligen Hochfläche überwiegt der Ackerbau. Die steilen Hänge der Bachtäler und einzelne Kuppen sind bewaldet. Flachere Talhänge weisen einen Wechsel von Acker, Grünland und Wald auf. Dort sowie im Umfeld der Ortschaften prägen bereichsweise Streuobstbestände das Bild.

Im westlichen Bereich des Betrachtungsradius stellt sich der Landschaftsraum als waldgeprägte Mosaiklandschaft dar. So überwiegt in der „Westlichen Donnersbergrandhöhe“ insgesamt der Waldanteil. Wälder bedecken hier vor allem Kuppen und steilere Hänge. Auf den günstigeren Böden entstanden Rodungsinseln, die sich sehr eng und verzweigt mit den Waldgebieten verzahnen, so dass diese von einem Netz landwirtschaftlicher Flächen durchzogen werden. Auf den ebenen bis weniger geneigten Hochflächen dominiert Ackernutzung. Waldfreie Hanglagen werden von Wiesen und Weiden eingenommen, die örtlich Streuobst aufweisen.

Im Süden des Betrachtungsradius lässt sich der Landschaftsraum im Bereich der „Unteren Lauterhöhen“ ebenfalls als offenlandbetonte Mosaiklandschaft charakterisieren. Der Naturraum lässt sich als flaches Hügelland mit sanftgewellten Höhenrücken und Kuppen mit Höhen um 300 m ü.NN beschreiben. Der Landschaftsraum ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt und abwechslungsreich strukturiert. Grünland bestimmt die weiten Täler und breitet sich auch entlang von Quellbachfächern und Hangmulden weit aus. An den Hängen und um die Siedlungen beleben Streuobstbestände das Bild. Der Landschaftsraum ist durch zahlreiche, oft inselartige Waldbestände geringer und mittlerer Ausdehnung gegliedert.

2.2 Bewertungsrahmen

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern lassen sich die „Funktion im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft, einschließlich landschaftsgebundener Erholung“ im Betrachtungsradius zum Großteil als **sehr hoch (Wertstufe 3)** einstufen. Die Wertstufe 3 charakterisiert sich gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 LKompVO wie folgt:

„Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. großflächige, weitgehend ungestörte Waldgebiete mit charakteristischen Waldtypen und weiteren Elementen wie Felsen oder naturnahen Bachläufen; Räume in weitläufigen offenen, ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit Grünlandauen und weiteren für den konkreten Raum typischen Landschaftselementen.“

Bezüglich der Funktion der „Vielfalt von Landschaft als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes“ lässt sich der Betrachtungsraum als **hoch (Wertstufe 2)** zuordnen. Die Wertstufe 2 charakterisiert sich gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 LKompVO wie folgt:

„Eine Landschaft von überregionaler Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie.“

Gemäß § 7 Abs. 3 LKompVO sind im Falle, dass bei der Erfassung des Landschaftsbildes die Funktionen unterschiedlichen Wertstufen zugeordnet sind, für die Bewertung die jeweils höchste Wertstufe heranzuziehen. Demzufolge wird das Schutzgut „Landschaftsbild“ im Betrachtungsraums zum Großteil des der **Wertstufe 3 – sehr hoch** zugeordnet.

Gemäß Anlage 2 zum § 7 Abs. 3 LKompVO ist bei der Bewertung die Vorprägung durch technische Infrastruktur wertmindernd zu berücksichtigen.

Innerhalb des Betrachtungsraumes stellen Siedlungen und Straßen (Landstraßen) Vorbelastungen für den Erlebniswert der Landschaft dar. Sie werden in Abstimmung mit der UNB (Kreisverwaltung Kaiserslautern) daher der **Wertstufe 1 – gering bis mittel** zugeordnet.

Ebenfalls eine Vorbelastung stellen die bestehenden Windenergieanlagen im Betrachtungsraum dar. Durch bereits vorhandene WEA vorbelastete Landschaftsbereiche werden in Abstimmung mit der UNB (Kreisverwaltung Kaiserslautern) der **Wertstufe 2 – hoch** zugeordnet. Als Abgrenzung der vorbelasteten Landschaftsbereiche wurde jeweils ein Radius der 2,5-fachen Anlagenhöhe der bestehenden Anlagen herangezogen (vgl. Plan Nr. 2).

2.3 Ersatzgeldberechnung

Die Ermittlung der zu zahlende Summe erfolgt über die Anlagenhöhe, wobei eine anteilige Gewichtung der um die Anlage betroffenen Landschaften nach Wertigkeit vorgenommen wird.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die für die Wertstufen ermittelten Flächenanteile und die gemäß § 7 Abs. 3 – 5 LKompVO dafür anzusetzenden Beträge.

Gesamthöhe der geplanten Anlagen (WEA 02, WEA 03)		480 Meter	
Bestehende Anlagen im räumlichen Zusammenhang		15 WEA	
Zu berücksichtigender Radius (15faches der Anlagenhöhe)			
Gesamtfläche		Bewertungsraum 4587,80 ha (rechnerisch oder gemessen)	
Davon Anteil der Wertstufen			
		Prozent	Anteil m Betrag je m zu zahlender Betrag
Wertstufe 1	238,03	5,19%	24,90 350,00 € 8.716,39 €
Wertstufe 2	388,98	8,48%	40,70 400,00 € 16.278,86 €
Wertstufe 3	3960,79	86,33%	414,40 500,00 € 207.199,44 €
Wertstufe 4	0,00	0,00%	0,00 700,00 € 0,00 €
Summe	4587,80	100,00%	480,00 232.194,69 €
Reduzierung (bei mindest. 4 Anlagen im räuml. Zusammenhang)		7,00% 215.941,06 €	

Gemäß § 7 Abs. 5 LKompVO verringert sich die Ersatzzahlung um 7 %, wenn das Vorhaben zwei oder mehr WEA umfasst oder wenn die WEA im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Anlagen errichtet werden. Konkret bestehen bereits 15 Anlagen im räumlichen Zusammenhang der zwei geplanten WEA.

Für die Errichtung der zwei WEA ergibt sich somit eine Ersatzzahlung von insgesamt 215.941,06 EURO. Dies entspricht einer Ersatzzahlung von 107.970,53 Euro je WEA.

juwi GmbH

Errichtung von zwei Windkraftanlagen des Typs GE 5.5 am WEA-Standort Niederkirchen II

Nachtrag zum Fachbeitrag Naturschutz (vom 07.02.2022)

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

juwi GmbH
Energieallee 1

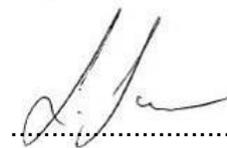
55286 Wörrstadt

Wörrstadt, den

Bearbeitung:

L. Sauer
M.Sc. Umweltplanung und Recht

Kaiserslautern, den 04.08.2022



.....
bearb. i. A. L. Sauer

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH